

- Beglaubigte Abschrift -

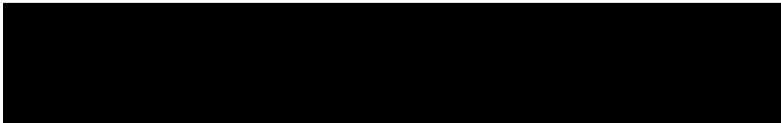
Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 29 C 2743/21 (44)

Verkündet lt. Protokoll am:
30.06.2022




**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit



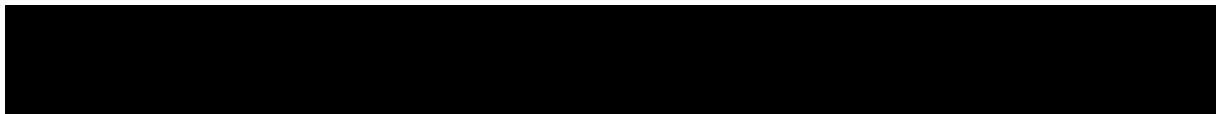
Kläger


Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwaltsgesellschaft Mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin
Geschäftszeichen: 

gegen

Deutsche Lufthansa AG vertr. d. d. GF. Carsten Spohr, Postfach 710234, 60492 Frankfurt am Main

Beklagte



hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die  im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzschluss am 20.06.2022 **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.618,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.04.2021 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Rückzahlung von Flugscheinkosten.

Die Kläger buchten bei der Beklagten die Flüge [REDACTED] von Frankfurt am Main nach Vancouver für den 1 [REDACTED] und [REDACTED] von Vancouver nach Frankfurt am Main für den [REDACTED] zum Preis von insgesamt EUR 1.895,60, welchen die Kläger an die Beklagte bezahlte. Die Kläger buchten einen nicht erstattbaren Tarif. Die Kläger traten die Flüge nicht an. Vorgerichtlich forderten die Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 06.04.2021 zur Rückzahlung des Flugpreises bis zum 27.04.2021 auf. Die Beklagte erstattete lediglich Steuern und Gebühren in Höhe von EUR 277,60.

Die Kläger behaupten, es habe in Kanada für die Zeit vom 18.03.2020 bis zum 07.09.2021 aufgrund der Corona-Pandemie ein Einreiseverbot für alle Personen gegolten, welche nicht die kanadische Staatsangehörigkeit oder keine permanente Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Es sei daher der Beklagten unmöglich gewesen, die Kläger nach Vancouver zu befördern.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger € 1.618,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.04.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass es ein Einreiseverbot in Kanada gegeben habe. Zudem ist sie der Ansicht, dass keine Unmöglichkeit vorgelegen hätte, da die Kläger den Flug hätten wahrnehmen können. Zudem sei ein weitergehender Anspruch aufgrund des gewählten nicht erstattbaren Tarifs ausgeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet. Die Parteien hatten Gelegenheit, bis zum 20.06.2022 Schriftsätze einzureichen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Flugpreises in Höhe von EUR 1.618,00 (EUR 1.895,60 (Gesamtflugpreis) – EUR 277,60 (Erstattung der Beklagten)) aus §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 5 BGB.

Denn die von der Beklagten geschuldete Beförderungsleistung war durch das geltende Einreiseverbot in Kanada unmöglich geworden, § 275 Abs. 1 BGB. Nach § 326 Abs. 5 BGB kann der Gläubiger zurüctreten, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis Abs. 3 BGB nicht zu leisten braucht.

Mit der abgeschlossenen Ticketbuchung durch die Kläger war zwischen ihnen und der Beklagten ein gegenseitiger Vertrag über die Beförderung – rechtlich als Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB zu qualifizieren – zustande gekommen.

Die Beförderungsleistung war jedoch durch das zum Zeitpunkt der gebuchten Flüge geltende Einreiseverbot in Kanada unmöglich geworden, § 275 Abs. 1 BGB. Zwar hat die Beklagte den Vortrag der Klägerseite, dass zum Zeitpunkt des gebuchten Hinflugs ein Einreiseverbot für Personen ohne kanadische Staatsangehörigkeit und ohne Aufenthaltsgenehmigung bestand, mit Nichtwissen bestritten. Das Bestreiten mit Nichtwissen ist hier jedoch unzulässig, da es sich nicht um eine Tatsache handelt, die nicht Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Beklagten gewesen ist, § 138 Abs. 4 ZPO. Bei einem Einreiseverbot handelt es sich um einen Umstand, der sehr wohl Gegenstand eigener Wahrnehmung der Beklagten ist. Es handelt sich sogar um eine offenkundige Tatsache im Sinne des § 291 ZPO. Denn auf der Homepage des Auswärtigen Amtes war unter den jeweils gültigen Reisehinweisen zu Kanada auch das Einreiseverbot veröffentlicht, worauf die Klägerseite in der Replik hingewiesen hat. Laut einer am 16.03.2020 veröffentlichten Pressemeldung hatte die kanadische Regierung am 16.03.2020 angekündigt, die Grenzen für alle Reisenden außer kanadischen Staatsbürgern zu schließen (www.global-monitoring.de).

Die Beklagte hätte angesichts des geltenden Einreiseverbots Fluggäste wie die Kläger, die keinem Ausnahmetatbestand des Erlasses unterfielen, lediglich theoretisch auf dem Hinflug von Frankfurt am Main nach Vancouver befördern können. Richtig ist zwar, dass die Beklagte allein die Beförderung zum Flughafen schuldete. Die Kläger hätten jedoch das Fluggerät oder zumindest den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen dür-

fen. Damit war der Zweck der Beförderung nicht erreichbar. Die Tatsache, dass die Beklagte nur die Beförderung schuldet, führt nach Auffassung des Gerichts nicht dazu, dass in der vorliegenden Konstellation keine Zweckstörung und damit keine Unmöglichkeit vorliegt. Denn dem Beförderungsvertrag ist immanent, dass der Passagier am Ende der Beförderung das Transportmittel auch verlassen darf. Sofern dies nicht gewährleistet ist, kann die Beförderung ihren Zweck nicht erfüllen.

Der Gesetzgeber hat für die Fälle der Leistungsstörung aufgrund von Unmöglichkeit hinsichtlich des Schicksals der Gegenleistungspflicht ein Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis statuiert. Nach § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB entfällt grundsätzlich der Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB von seiner Leistungspflicht befreit wird. An diesem Grundsatz ändert sich zunächst auch nichts dadurch, dass die Beklagte ihrerseits keinen Einfluss auf das Einreiseverbot gehabt hatte und die Unmöglichkeit auch nicht zu vertreten hatte. Denn der Schuldner erhält nach dem Willen des Gesetzgebers die Gegenleistung ausnahmsweise nur, wenn der Gläubiger nach § 326 Abs. 2 Satz 1 BGB für die Unmöglichkeit allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn dieser Umstand während des Annahmeverzugs eintritt. Im vorliegenden Fall liegen keine Umstände vor, die den Ausnahmetatbestand erfüllen. Die Kläger haben das Einreiseverbot nicht zu vertreten. Es handelt sich insbesondere nicht um ein individuelles Verbot, welches derart auf die Person der Kläger zurückzuführen wäre, dass diese durch ihr Verhalten die Beförderung unmöglich gemacht hätten.

Eine Fristsetzung war entbehrlich, § 326 Abs. 5 HS 2 BGB. Der Gläubiger kann zudem nach § 323 Abs. 4 BGB bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.

Das Rücktrittsrecht der Kläger ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass diese einen nicht erstattbaren Tarif gebucht hatten. Die Auswahl des nicht erstattbaren Tarifs bezieht sich nach Auffassung des Gerichts nur auf das freie Kündigungsrecht nach § 648 BGB und nicht auf das Rücktrittsrecht nach § 326 Abs. 5 BGB.

Das AG Köln nimmt einen Rückerstattungsanspruch in vergleichbarer Konstellation ebenfalls an (Vgl. AG Köln, Urteil vom 28.07.2021 – AZ: 116 C 18/21, zitiert nach juris (allerdings mit einer anderen Begründung)).

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

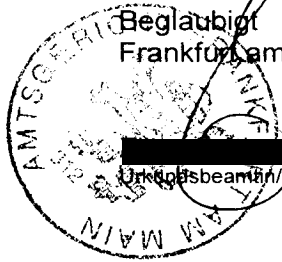
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf EUR 1.618,00 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Beglaubigt
Frankfurt am Main, 03.07.2022



Urteilsbeamten/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts